

Prüfungsordnung für die Master of Advanced Studies (MAS) Studiengänge a IFP Basel

1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1. Zweck und Geltungsbereich	4
1.2. Zulassungsvoraussetzungen	4
2. Struktur und Inhalte des MAS-Programms	4
2.1. Programmaufbau	4
2.2. Inhalte der CAS-Module	4
3. Die Master-Arbeit	4
3.1. Ziel der Master-Arbeit	4
3.2. Inhalt und Themenauswahl	5
3.3. Betreuungsprozess	5
3.4. Zeitraum der Arbeit	5
4. Bewertung der Master-Arbeit	6
4.1. Bewertungskriterien	6
4.2. Bewertungssystem	6
5. Prüfungsmodalitäten	6
5.1. Anmeldeprozess	6
5.2. Einreichung und Verteidigung	7
5.3. Veröffentlichung der Ergebnisse	7
6. Regelungen bei Nichterfüllung und Beschwerden	7
6.1. Nichterfüllung und Wiederholung	7
6.2. Umgang mit Beschwerden	8
7. Schlussbestimmungen	8
7.1. Inkrafttreten	8
7.2. Änderungen und Anpassungen	8
8. Plagiat und Ethisches Verhalten	8
8.1. Definition von Plagiat	8
8.2. Verpflichtung zur Eigenständigkeit	8
8.3. Konsequenzen bei Verstößen	8
8.4. Prüfung auf Plagiate	9
8.5. Berufung und Anhörung	9
9. Evaluierungen	9
9.1. Qualitätssicherung	9
9.2. Studentisches Feedback	9

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Anforderungen, Verfahren und Bewertungskriterien für die Master-Arbeit im Rahmen der Master of Advanced Studies (MAS) Studiengänge am Institut für Führung und Psychologie Basel. Der Fokus liegt auf der praktischen Anwendung von theoretischem Wissen durch eine wissenschaftliche Projektarbeit, die in Zusammenarbeit mit einem Kooperationsunternehmen durchgeführt wird.

1.2. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum MAS-Programm und zur Master-Arbeit erfolgt gemäss den Immatrikulationsrichtlinien des Instituts für Führung und Psychologie Basel. Diese beinhalten die Überprüfung der akademischen Qualifikationen und der beruflichen Erfahrung der Bewerber. Zulassungsvoraussetzung sind:

- a) Die erfolgreiche Teilnahme an drei bis vier spezifischen CAS-Programmen (gemäss DfC-V/R014: Zusatzverordnung zur MAS examination Ordinance: Master of Advanced Studies Studiengänge und deren zugehörigen Programme) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit.
- b) Teilnahme am MAS-Grundmodul mit den Modulen: Customer Centricity und Wissenschaftliches Arbeiten.

2. Struktur und Inhalte des MAS-Programms

2.1. Programmaufbau

Das MAS-Programm umfasst folgende Komponenten:

- a) Drei oder vier Certificate of Advanced Studies (CAS) Module, die jeweils 15 ECTS-Punkte umfassen und die theoretische Basis des Programms bilden.
- b) Eine Master-Arbeit, die als wissenschaftliche Projektarbeit angelegt ist und praxisorientierte Forschung in einem realen Unternehmenskontext beinhaltet. Die Master-Projektarbeit (wissenschaftliche Arbeit) umfasst dabei stets 12 ECTS Credits von gesamt 60 ECTS Credits.

2.2. Inhalte der CAS-Module

Jedes CAS-Modul behandelt spezifische Themen im Bereich der Führung und Organisationsentwicklung und Angewandten Psychologie. Die erfolgreichen Abschlüsse der CAS-Module tragen mit 50 % zur Gesamtnote des MAS-Abschlusses bei.

3. Die Master-Arbeit

3.1. Ziel der Master-Arbeit

Die Master-Arbeit zielt darauf ab, die Fähigkeit der Studierenden zu demonstrieren, theoretisches Wissen in einem praktischen, realen Kontext anzuwenden. Sie soll eine Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis schlagen und dabei ein spezifisches Problem im Rahmen eines Unternehmensprojektes adressieren.

3.2. Inhalt und Themenauswahl

- a) Die Master-Arbeit muss ein real existierendes Problem eines Kooperationsunternehmens adressieren, das im Rahmen des Programms ausgewählt wird.
- b) Themenbereiche können Führung, Change Management, Organisationsentwicklung, Innovationsmanagement, Angewandte Psychologie oder verwandte Felder umfassen.
- c) Die Themenstellung erfolgt in Abstimmung mit dem Unternehmen und der wissenschaftlichen Betreuung.

3.3. Betreuungsprozess

- a) Jeder Studierende wird von einem wissenschaftlichen Tutor oder einer wissenschaftlichen Tutorin betreut, die über fundierte Kenntnisse in den relevanten Themenbereichen verfügen.
- b) Die Tutoren sind für die fachliche Beratung, Unterstützung und die Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität verantwortlich.
- c) Regelmässige Meetings mit der Betreuungsperson sind vorgesehen, um den Fortschritt zu besprechen und wissenschaftliche Standards sicherzustellen. Die Studierenden sind verpflichtet, mindestens einmal im Monat einen Fortschrittsbericht vorzulegen und ein persönliches Treffen mit dem Tutor zu vereinbaren.

3.4. Zeitraum der Arbeit

- a) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 3 bis 6 Monate, abhängig von der Komplexität des Projekts und den individuellen Bedürfnissen der Studierenden.
- b) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen kann in Ausnahmefällen und mit triftiger Begründung genehmigt werden. Anträge auf

Verlängerung sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und bedürfen der Zustimmung durch den wissenschaftlichen Tutor.

4. Bewertung der Master-Arbeit

4.1. Bewertungskriterien

Die Master-Arbeit wird auf der Grundlage folgender Kriterien bewertet, wobei der Schwerpunkt auf angewandter Wissenschaft und praktischer Forschung liegt:

- a) **Relevanz und Originalität der Problemstellung:** Die Arbeit muss ein relevantes und originelles Problem behandeln, das für das Kooperationsunternehmen von Bedeutung ist und einen Mehrwert schafft. Die Problemstellung sollte klar definiert und innovativ sein.
- b) **Wissenschaftliche Fundierung und Methodik der Untersuchung:** Die Arbeit muss auf soliden wissenschaftlichen Grundlagen basieren. Es wird erwartet, dass die Studierenden angemessene Forschungsdesigns und -methoden anwenden, um die Forschungsfrage zu beantworten. Dazu gehören die Auswahl geeigneter Datenerhebungs- und Analysemethoden.
- c) **Qualität der Analyse und der entwickelten Lösungen:** Die Arbeit sollte eine tiefgehende Analyse der Problematik bieten und realisierbare, innovative Lösungen vorschlagen. Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Analyseergebnisse kritisch zu reflektieren und fundierte Schlussfolgerungen zu ziehen.
- d) **Integration von Theorie und Praxis:** Die Fähigkeit, theoretische Konzepte auf praktische Herausforderungen anzuwenden, wird besonders gewürdigt. Die Arbeit sollte zeigen, wie theoretische Erkenntnisse in der Praxis umgesetzt werden können, um konkrete Probleme zu lösen.
- e) **Klarheit und Professionalität der Präsentation der Arbeit:** Die Arbeit muss klar und strukturiert präsentiert werden, mit einer kohärenten Argumentationslinie und professioneller Darstellung der Inhalte. Die sprachliche und grafische Qualität der Arbeit ist ebenfalls ein wichtiger Bewertungsaspekt.

4.2. Bewertungssystem

Die Master-Arbeit trägt 50 % zur Gesamtnote des MAS-Abschlusses bei. Das Bewertungssystem erfolgt gemäss den allgemeinen Bewertungsgrundlagen und dem Notensystem der Institution.

5. Prüfungsmodalitäten

5.1. Anmeldeprozess

- a) Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt spätestens 12 Wochen nach Abschluss des letzten CAS-Moduls.
- b) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungsausschuss erfolgen, der die Zulassung zur Master-Arbeit bestätigt.

5.2. Einreichung und Verteidigung

- a) Die Master-Arbeit ist in schriftlicher Form innerhalb der festgelegten Frist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin wird individuell festgelegt und bei der Anmeldung zur Master-Arbeit bestätigt.
- b) Die Verteidigung der Master-Arbeit ist ein integraler Bestandteil der Prüfung. Sie umfasst folgende Elemente:
 1. **Mündliche Präsentation:** Die mündliche Präsentation der Arbeit dauert maximal 20 Minuten. In dieser Präsentation stellt der Prüfling die Problemstellung, Methodik, Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Arbeit dar. Die Präsentation sollte klar, prägnant und überzeugend sein.
 2. **Fragerunde:** Eine anschließende Fragerunde von 10 Minuten, in der die Prüfer und der wissenschaftliche Tutor Fragen zur Arbeit stellen und der Prüfling seine Argumente verteidigen muss. Diese Phase dient der Vertiefung und Klärung der Arbeit und der Überprüfung des Verständnisses des Prüflings.
 3. **Prüfungskommission:** Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, die aus mindestens einem externen Prüfer und dem wissenschaftlichen Tutor besteht. Die Kommission bewertet sowohl die schriftliche Arbeit als auch die Präsentation und das Fachgespräch.

5.3. Veröffentlichung der Ergebnisse

- a) Die Bewertung der Master-Arbeit wird innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuss.
- b) Eine detaillierte Rückmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, und die Studierenden haben das Recht auf Einsichtnahme in die Bewertungsunterlagen. Eine formelle Einsichtnahme kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich beantragt werden.

6. Regelungen bei Nichterfüllung und Beschwerden

6.1. Nichterfüllung und Wiederholung

- a) Bei Nichterfüllung der Anforderungen kann die Master-Arbeit einmalig wiederholt werden. Die Gebühr für die Wiederholung beträgt 600 CHF.
- b) Der Prüfling muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der nicht bestandenen Arbeit einen neuen Antrag auf Themenstellung einreichen. Die Wiederholung unterliegt denselben Anforderungen und Fristen wie die ursprüngliche Arbeit.

6.2. Umgang mit Beschwerden

Beschwerden bezüglich der Bewertung der Master-Arbeit sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Umgang mit Beschwerden erfolgt gemäss der Regress-Verordnung des Instituts.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das MAS-Programm am Institut für Führung und Psychologie Basel absolvieren.

7.2. Änderungen und Anpassungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der Zustimmung des akademischen Senats des Instituts für Führung und Psychologie Basel.

8. Plagiat und Ethisches Verhalten

8.1. Definition von Plagiat

Plagiat ist definiert als die Präsentation fremder Werke, Ideen oder Formulierungen als eigene, ohne die Quelle ordnungsgemäss zu kennzeichnen. Dies umfasst sowohl direkte Zitate als auch Paraphrasierungen fremder Arbeiten ohne adäquate Quellenangabe. Plagiat stellt einen schwerwiegenden Verstoss gegen die akademischen Standards dar und wird nicht toleriert.

8.2. Verpflichtung zur Eigenständigkeit

Studierende sind verpflichtet, alle eingereichten schriftlichen Arbeiten und Projekte selbstständig zu verfassen. Jede Inanspruchnahme von Unterstützung oder Quellen, die über allgemein zugängliche Ressourcen hinausgeht, muss deutlich und transparent angegeben werden.

8.3. Konsequenzen bei Verstössen

Bei Verdacht auf Plagiat oder andere Formen unethischen Verhaltens wird der Vorfall von der Prüfungskommission überprüft. Bei Feststellung eines Verstosses gelten folgende Massnahmen:

- a) Die betroffene Arbeit wird mit "nicht bestanden" bewertet.
- b) Der/die Studierende erhält eine schriftliche Verwarnung.
- c) Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstössen kann die Exmatrikulation erfolgen.

8.4. Prüfung auf Plagiate

Alle eingereichten schriftlichen Arbeiten können mithilfe einer Plagiatssoftware überprüft werden. Die Studierenden erklären sich bei der Einreichung ihrer Arbeit mit dieser Überprüfung einverstanden.

8.5. Berufung und Anhörung

Vor der endgültigen Entscheidung über Massnahmen wegen eines Plagiatsverstosses hat der/die betroffene Studierende das Recht auf Anhörung, um den Sachverhalt aus seiner/ihrer Sicht darzulegen. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich eingereicht werden.

9. Evaluierungen

9.1. Qualitätssicherung

Das Programm unterliegt einer regelmässigen Evaluierung durch interne und externe Evaluierungen. Diese Evaluierungen tragen zur kontinuierlichen Verbesserung und Anpassung des Programms an aktuelle Anforderungen und Standards bei.

9.2. Studentisches Feedback

Studentisches Feedback wird systematisch gesammelt und ausgewertet, um die Qualität des Unterrichts und der Betreuung kontinuierlich zu verbessern.

Basel, 01.02.2024